**Beitragsordnung
(Stand 1. April 2018)**

**Höhe der Beiträge**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  **Beitrag pro Jahr** **(Euro)**  |  **Aufnahmegebühr (Euro)**  |
| **Jugendliche(r)** | 31,00  |  40,00  |
| **Erwachsener** | 62,00 |  80,00  |
| **Familie** | 90,00 | 100,00 |

|  |
| --- |
| **Kontoverbindung** |
| Sparkasse Krefeld |
| IBAN: DE36 3205 0000 0050 0138 61 |

Bei Änderung einer Stammmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft fällt keine Aufnahmegebühr an. Das gleiche gilt für Familienmitglieder, die aufgrund des Wegfalls der in § 4 Abs.2 der Satzung genannten Voraussetzungen für die Familienmitgliedschaft Stammmitglied werden. Bei Umwandlung einer Stammmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft sind die erhöhten Mitgliedsbeiträge für die Familienmitgliedschaft ab dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres zu entrichten.

Erwachsene im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder die zu Beginn des Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht Auszubildende oder Studenten im Sinne der nachfolgenden Bestimmung sind.

Für Auszubildende und Studenten gilt auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Beitrag für Jugendliche. Voraussetzung für diese Vergünstigung ist:

1. dass das Mitglied zu Beginn des Rechnungsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. die Vorlage einer Ausbildungs- oder Studienbescheinigung.

Die Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung ist bis 30. November eines jeden Jahres für das folgende Rechnungsjahr bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Eine nach Übermittlung der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung eintretende Änderung der Verhältnisse ist für die Beitragsbemessung und die Einbeziehung in die Familienmitgliedschaft erst ab dem auf das Rechnungsjahr, für das die Bescheinigung eingereicht wurde, folgenden Rechnungsjahr zu berücksichtigen. Die vorstehenden Regelungen gelten für in Studium oder Ausbildung befindliche Familienmitglieder im Sinne von § 4 Abs.2 der Satzung entsprechend.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand durch Beschluss von der Erfüllung von einzelnen Voraussetzungen für die Familienmitgliedschaft absehen, sowie Vereinsbeiträge reduzieren oder erlassen.

**Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge**

Die Jahresbeiträge sind für das gesamte Rechnungsjahr am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Für das Jahr des Beitritts ist der Jahresbeitrag zeitanteilig zu entrichten. Bei Eintritt in einem Kalendermonat ist der Beitrag ab dem folgenden Kalendermonat zu entrichten. Der zeitanteilige Jahresbeitrag ist zusammen mit dem Aufnahmebeitrag innerhalb von sechs Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand fällig.

Für den Einzug der (ggf. zeitanteiligen) Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr ist dem Verein vom Mitglied grundsätzlich eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Wenn und soweit eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wurde, sind Änderungen der Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Für Zahlungsrückstände und Rücklastschriften hat der Verein für den Versand einer ersten Mahnung Anspruch auf eine Mahngebühr von EUR 5,00. Für die zweite Mahnung fällt eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,00 an.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr gem. 4 Abs.4 lit. d) der Satzung mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden kann.

Stand: 2018